



# Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

## ALLGEMEINES

- Mit der neuen Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV), zuletzt geändert am 29.06.2022 mit Gültigkeit zum 01.07.2022, sowie der Coronaimpfverordnung (CoronaimpfV), zuletzt geändert am 23.05.2022, in Kraft getreten am 24.05.2022, können neben niedergelassenen Vertragsärzten auch Nicht-KV-Mitglieder Leistungen mit der KV Nordrhein abrechnen.
- Ab dem 22.12.2020 können sich alle nach der TestV und CoronaimpfV zugelassenen Leistungserbringer online für die Abrechnung registrieren. Sie erhalten anschließend Zugangsdaten für das CORA-Portal. Die Abrechnung der schon erbrachten Leistungen/angefallenen Sachkosten erfolgt ab Februar 2021 monatlich über eine Eingabemaske im CORA-Portal.

WICHTIG: Da es sich um unterschiedliche Verordnungen handelt, müssen für die TestV und für die CoronaimpfV separate Registrierungen erfolgen und - mit Ausnahme von Ärzten - erfolgt die Abrechnung der Leistungen der TestV und der CoronaimpfV mit separaten Zugangsdaten.

## SCHRITT 1: REGISTRIERUNG

### ABLAUF DER REGISTRIERUNG:

- Die Registrierung erfolgt auf der Webseite des CORA-Portals <https://www.kvnoportal.de/orca>. Diese ist ab dem 22.12.2020 freigeschaltet.
- Nach Eingabe und Erfassung der Daten erfolgt die Prüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO).
- Im Anschluss werden per Einschreiben mit Rückschein die Zugangsdaten übermittelt.
- Nach Erhalt des Rückscheins wird durch die KVNO der Zugang zur Abrechnung freigeschaltet. Dieser Prozess kann 7 – 10 Werktage in Anspruch nehmen.

## SCHRITT 2: ABRECHNUNG ÜBER DAS CORA-PORTAL

### ANMELDUNG

- Erst nach der Registrierung und Erhalt der postalisch übermittelten Zugangsdaten sowie der Freigabe des Zugangs kann eine Anmeldung durchgeführt werden.
- Die Anmeldung (Login) erfolgt mit den Zugangsdaten auf der Webseite des CORA-Portals <https://www.kvnoportal.de/cora/>.

23. August 2022



# Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

## AUSWAHL ABRECHNUNGSMONAT

- Als Übersicht werden die möglichen Monate angezeigt, über die eine Abrechnung erfolgen kann und die jeweils mit den Pfeilsymbolen „aufgeklappt“ bzw. „zugeklappt“ werden können.  
**Hinweis:** Ab Juli 2021 wird die Abrechnung je Teststelle bei durch den ÖGD beauftragten Dritten gefordert. Bei diesen muss vor der Abrechnung von Leistungen festgelegt werden, für welche Teststelle die Eingabe erfolgt. Hierbei kann nur noch die Abrechnung der Teststellen erfolgen, die im Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein liegen.
- In dem „aufgeklappten“ Abrechnungsmonat können nun die entsprechenden Eingaben vorgenommen werden. Es werden dabei alle Eingabemöglichkeiten angezeigt, die für die jeweilige, bei der Registrierung ausgewählte Einrichtung bzw. Praxis gemäß der TestV bzw. CoronalmpfV möglich sind.  
**Hinweis:** Die Leistungen und/oder Sachkosten sind in dem Monat einzugeben, in dem diese erbracht bzw. entstanden sind.
- Die Eingaben werden auf Plausibilität geprüft. Es sind nur positive Werte einzugeben. Nach korrekter Eingabe werden die Werte automatisch gespeichert.
- Ein neuer Abrechnungsmonat wird nach Abschluss eines Abrechnungsmonats (i.d.R. der 3. Kalendertag des Folgemonats) automatisch angelegt.

Weitere Informationen zur Vorgehensweise der Abrechnung erhalten Sie aus der Anleitung zur Portalabrechnung.

## ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN

### POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN

- Es dürfen nur solche Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Tests) im monatlich zu erwartenden Bedarf bestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung für den Abrechnungszeitraum in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) ([www.pei.de/sarscov-2-ag-tests](http://www.pei.de/sarscov-2-ag-tests)) unter dem Link der Internetseite der Europäischen Union [https://health.ec.europa.eu/health-security-and-infectious-diseases/crisis-management/covid-19-diagnostic-tests\\_de#gemeinsame-liste-der-corona-antigen-schnelltests](https://health.ec.europa.eu/health-security-and-infectious-diseases/crisis-management/covid-19-diagnostic-tests_de#gemeinsame-liste-der-corona-antigen-schnelltests) aufgeführt sind. Dies ist zum Zeitpunkt der Bestellung zu überprüfen und muss durch einen ggf. auszugsweisen Ausdruck der Liste nach § 1 Absatz 1 Satz 5 TestV zum Zeitpunkt der Bestellung dokumentiert werden. Der Ausdruck ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.
- Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 TestV dürfen Sachkosten für PoC-Antigen-Tests oder überwachter Antigen-Tests zur Eigenanwendung nur bis zur im § 6 Abs. 4 TestV angegebenen Höhe abrechnen. Weitere Mengengrenzungen sind der TestV/den KBV-Vorgaben zu entnehmen.

Sachkosten für PoC-Antigen-Tests oder überwachter Antigen-Tests zur Eigenanwendung werden ab dem **01.07.2022** mit **2,50 €** vergütet.

23. August 2022



# Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

## WEITERE LEISTUNGEN

- Weitere Leistungen, die nach § 12 TestV abgerechnet werden dürfen:
  - **ab dem 01.07.2022** sind Leistungserbringer, die Testungen nach § 4a TestV anbieten, verpflichtet den Anspruch auf eine Testung nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 bis 10 TestV zu prüfen. Für die Anspruchsprüfung muss dem Leistungserbringer ein Nachweis gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 4 lit. a) und b) TestV und ggf. § 6 Absatz 3 Nummer 5 TestV vorgelegt werden.
  - Das Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung, COVID-19-Testzertifikat durch einen **ärztlichen oder nichtärztlichen** Leistungserbringer wird **ab 01.07.2022** für folgende Personen, **die ohne Symptome Anspruch auf eine kostenlose Bürgertestung** nach § 4a TestV haben, mit **7,- €** vergütet:
    - Kinder unter 5 Jahren,
    - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester,
    - Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen,
    - Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“),
    - Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
      - a) Krankenhäuser
      - b) Rehabilitationseinrichtungen
      - c) stationäre Pflegeeinrichtungen
      - d) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
      - e) Einrichtungen für ambulante Operationen
      - f) Dialysezentren
      - g) ambulante Pflege
      - h) ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
      - i) Tageskliniken
      - j) Entbindungseinrichtungen
      - k) ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
    - Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind,
    - Pflegende Angehörige,
    - Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten.
  - Das Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung, COVID-19-Testzertifikat durch einen **ärztlichen oder nichtärztlichen** Leistungserbringer wird **ab 01.07.2022** für folgende Personen, **mit einer Eigenbeteiligung von 3,- €** für eine Bürgertestung nach § 4a TestV haben, mit **4,- €** vergütet:
    - Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen,

23. August 2022



# Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

- Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen),
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“).

Bei der Abrechnung von Leistungen im Corona-Abrechnungsportal wird nach den einzelnen Testansprüchen unterschieden.

- **Ab 01.07.2022** beträgt die Vergütung für Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung, COVID-19-Testzertifikat erbracht durch **Obdachlosenunterkünfte, stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe 7,- €.**
- Sofern Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen, beträgt **ab dem 01.07.2022** die zu zahlende Vergütung je Entnahme **7,- €.**
- Dieses gilt auch für diejenigen Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind.
- **ärztliche** Schulung des nichtärztlichen Personals in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests: **70,- €** (max. alle zwei Monate je Einrichtung; nicht abrechenbar durch Stellen des ÖGD).
- **ärztliches** Gespräch ohne Test **ab 02.12.2020: 5,- €.**
- Vergütung der Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung **ab 01.07.2021: 5,- €.**
- Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats **ab 01.07.2021: 6,- €;** mit Einsatz von IT-Systemen: **2,- €.**
- **ab dem 11.01.2022** kann die Diagnostik des Coronavirus-SARS-CoV-2 mittels PoC-NAT-Testsystem durchgeführt werden. Lediglich die Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind gemäß der TestV dazu berechtigt. Diese müssen sich vor der Erbringung der Leistung dafür separat registrieren. Die Leistung wird mit **30,- €** vergütet.

## Hinweise:

- **ab dem 01.07.2022 gilt** nach § 7 Absatz 3 Satz 4 TestV:  
Diejenigen Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen in Höhe der nach § 12 Absatz 3 enthaltenen Vergütungssätze über eine Pflegekasse nach den in § 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch niedergelegten Verfahren ab.

23. August 2022



# Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

- Ärztliche bzw. nicht-ärztliche Entnahmen, die Überwachung von Antigen-Tests zur Eigenanwendung, das ärztliche Gespräch sowie die Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats dürfen nicht im Zusammenhang mit der Testung von Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 TestV abgerechnet werden; dies gilt nicht für die Testung von Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV in Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 TestV.
- Bitte beachten Sie, dass die gewünschten Leistungen (z.B. PoC-Test, Entnahme) in jedem Monat einzeln eingetragen werden müssen. Eine automatische Zusetzung von Leistungen wird durch die KV Nordrhein vorgenommen.

## LEISTUNGEN DER CORONAIMPFVERORDNUNG (CoronaImpfV)

- Im Rahmen der CoronaImpfV können berechnigte Ärzte und Praxen gem. § 3 Abs. 1 CoronaImpfV folgende Leistungen abrechnen:
  - Für die Corona-Schutzimpfung (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance\*) gilt folgende Vergütung:
    - **ab dem 16.11.2021**
      - von montags bis freitags **28,- €**,
      - an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember **36,- €**,
  - Besuch einer Person zur Impfung: **35,- €**
  - Mitbesuch einer weiteren Person derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung im Rahmen der Impfung: **15,- €**
  - Ausschließliche Impfberatung ohne nachfolgende Schutzimpfung: **10,- €**
  - Ausstellung eines Impfbzertifikats für in eigener Praxis geimpfte Person ohne PVS-System: **6,- €**
  - Ausstellung eines Impfbzertifikats für in eigener Praxis geimpfte Person mit PVS-System: **2,- €**
  - Ausstellung eines Impfbzertifikats für nicht in eigener Praxis geimpfte Person ab **08.07.2021: 6,- €**
  - Nachtragungen einer Corona-Schutzimpfung in einen Impfbzertifikat ab **01.09.2021: 2,- €**

\*) Impfsurveillance: Gemäß § 4 der CoronaImpfV haben Ärzte/Ärztinnen Angaben nach Absatz 1 Satz 1 an das Robert Koch-Institut zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nicht über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein. Für Ärzte/Ärztinnen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 CoronaImpfV ist das elektronische Meldesystem des Verbandes der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. zu nutzen.

23. August 2022



# Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

## FRISTEN

- Die Abrechnungsfrist eines Leistungsmonats endet grundsätzlich am jeweiligen Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden 3. Monats.
- Die Frist zur Korrektur von bereits abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten endet grundsätzlich nach 6 Monaten nach dem Abrechnungsmonat.

## ÄNDERUNG UND KORREKTUR VON EINGABEN

- Bis zum Ende der Abrechnungsfrist des jeweiligen Abrechnungsmonats können die Angaben jederzeit geändert werden. Der zu ändernde Wert wird einfach überschrieben.
- Nach Abschluss des Abrechnungsmonats können die Eingaben ebenfalls noch korrigiert werden. Dazu muss wie bei einer Änderung der korrekte Wert eingegeben werden; **nicht** der Differenzwert. Es wird automatisch die Differenz zum bereits abgerechneten Wert berechnet. Die Korrektur wird bei der nächstmöglichen Abrechnung/Abschlagszahlung berücksichtigt.
- **Hinweis:** Die Leistungen und/oder Sachkosten sind in dem Monat einzugeben, in dem diese erbracht bzw. entstanden sind. Das gilt auch für Änderungen und Korrekturen.
- Auch bei Änderungen und Korrekturen erfolgt eine Plausibilitätsprüfung.
- Die KV Nordrhein führt Abgleiche mit dem Meldeportal des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch. Sofern Abweichungen festgestellt werden, kann dieses zur Sperrung der Auszahlung führen. Prüfen Sie dahingehend Ihre Eingaben.

## ZAHLUNGEN

- Auf Basis der bis zum **3. Tag eines Monats (bis 23:59 Uhr)** eingegebenen Werte erfolgt im gleichen Monat zwischen dem 20. und 25. eine Abschlagszahlung von 95 %. Später eingegebene Werte können erst bei der auf dem Monat folgenden Abschlagszahlung berücksichtigt werden.
- Eine Abschlussrechnung erfolgt nach Abschluss eines Quartals. Dazu wird ein Abrechnungsbescheid erstellt und die Restzahlung wird unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten und eventueller Korrekturen ausgezahlt. Sofern Überzahlungen auftreten, sind diese umgehend zurückzuzahlen.
- Verwaltungskosten gemäß der TestV und CoronalmpfV:
  - Für die Erbringung von Leistungen der TestV werden ab dem 01.05.2022 Verwaltungskosten in Höhe von 2,5% einbehalten.
  - Für Sachkosten von PoC-Antigen-Tests sowie Antigentests zur Eigenanwendung nach § 11 TestV werden keine Verwaltungskosten erhoben.

23. August 2022



# Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

- Für die Erbringung von Leistungen nach der CoronaimpfV werden Verwaltungskosten auf Basis des aktuell gültigen Verwaltungskostensatzes der KV Nordrhein. Dieser beträgt derzeit 2,8 %.

## Beispiel:

Für alle Leistungen (inkl. Korrekturen), die bis zum 3. Juni, 23:59 Uhr abgerechnet werden, erfolgt bis ca. 20-25. Juni eine 95% Abschlagszahlung. Im September wird dann ein Quartalsabschluss (Abrechnungsnachweis) erzeugt, bei dem die Verwaltungskosten und die ggf. eingegebenen Korrekturen berücksichtigt werden. Der Restbetrag wird dann überwiesen.

## NACHWEISE

- Für jeden Monat wird ein Nachweis erzeugt, der im Portal als Download zur Verfügung gestellt wird.
- Zusätzlich wird je Quartal ein Abrechnungsbescheid erzeugt (siehe „Zahlungen“). Dieser wird per Post zugestellt und ebenfalls zusätzlich als Download im Portal angeboten.
- Alle eingegebenen Werte bleiben im Portal erhalten und können im jeweiligen Monat eingesehen werden. Anhand dieser Werte können auch die erfolgten Zahlungen nachvollzogen werden.

## Beispiel:

**Sachkosten i.H.v. 8.000,- Euro** wurden für Leistungsmonat Mai am 31. Mai im Portal eingegeben. Ebenso wurden **700 ärztliche Entnahmen** am gleichen Tag für den Mai erfasst.

Da alle Leistungen vor dem 3. Juni erfasst wurden, werden diese auch bei der Abschlagszahlung (siehe „Zahlungen“), die zwischen 20. und 25. Juni erfolgt, berücksichtigt.

Bei der Abschlagszahlung werden 95% der Vergütung ausgezahlt. Das bedeutet für dieses Beispiel:

Sachkosten = 8.000,- Euro \* 95% = **7.600,- Euro**

ärztliche Entnahme = 700 x 15,- = 10.500,- Euro \* 95% = **9.975,- Euro**

Der Betrag für die Abschlagszahlung ist somit **17.575,- Euro**

**(Hinweis: es handelt sich hierbei nur um ein Rechenbeispiel, welches fachlich nicht plausibel sein muss!)**

Hier ist zu beachten, dass die **Möglichkeit zur Abrechnung** und die **jeweilige Höhe der Vergütung** der einzelnen Leistungen von der Art der Einrichtung/Praxis abhängig ist, nach der Sie gemäß der Testverordnung abrechnen (siehe „Abrechnung von Leistungen“).

23. August 2022



## Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

Für den Zeitpunkt der Abrechnung ist es relevant, **wann** die jeweilige Eingabe im Portal vorgenommen wurde (siehe Zahlungen). Wenn beim o.a. Beispiel eine Eingabe bis zum 3. Juni durchgeführt wurde, aber nach dem 3. Juni noch eine Korrektur erfolgt, kann nur der vor dem 3. Juni eingegebene Wert bei der Abschlagszahlung im Juni berücksichtigt werden. Die Korrektur, die nach dem 3. Juni erfolgte, wird erst bei der Abschlagszahlung im Folgemonat beachtet.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine nicht abschließende allgemeine Information zur Abrechnung nach der aktuellen Testverordnung bzw. Coronaimpfverordnung handelt. Die rechtlich verbindlichen Regelungen der TestV/CoronaImpfV und der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind im Internet im amtlichen Teil des Bundesanzeigers unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) sowie unter [KBV / Rechtsquellen](#) zu besonderen Leistungen veröffentlicht.

23. August 2022





# Eingabe von Bürgertestungen nach § 4a TestV ab 01.07.2022 im CORA-Portal

Leistungen und Sachkosten im Rahmen der Bürgertestungen nach § 4a TestV können nun in das Corona-Abrechnungsportal – auch rückwirkend für die Leistungsmonate Juli und August 2022 - eingetragen werden.

- Die PoC-Sachkosten (Vergütung: 2,50 €) werden weiterhin als Gesamtanzahl eingetragen unter dem Punkt: **Sachkosten für PoC-Antigen-Tests nach § 4a TestV, ab 01.07.2022**  
§ 11 TestV PoC-Antigen-Tests nach § 4a TestV
- Die Eingabe der Abstrichentnahmen untergliedert sich ab dem 01.07.2022 je nach Testanspruch in 12 unterschiedliche Leistungen:

Testanspruch	Leistung im CORA-Portal	Wert
Kinder unter 5 Jahren	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Person unter 5 Jahre (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 1 TestV - Person unter 5 Jahre	7,00 €
Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - medizinische Kontraindikation (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 2 TestV - medizinische Kontraindikation	7,00 €
Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Teilnahme klinische Studie (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 3 TestV - Teilnahme klinische Studie	7,00 €
Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“)	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Beendigung Absonderung (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV - Beendigung Absonderung	7,00 €
Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 TestV (z.B. Besucher und Behandelte oder Bewohner in Pflegeheim, Krankenhaus, etc.)	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Besuch Pflegeheim, Krankenhaus, etc. (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV - Besuch Pflegeheim, Krankenhaus, etc.	7,00 €
Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Veranstaltung - Eigenbeteiligung (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6a TestV - Veranstaltung - Eigenbeteiligung	4,00 €
Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (Menschen ab 60 Jahren)	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Personenkontakt 60 Jahre - Eigenbeteiligung (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.aa TestV - Personenkontakt 60 Jahre - Eigenbeteiligung	4,00 €
Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen)	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Personenkontakt Vorerkrankung - Eigenbeteiligung (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.bb TestV - Personenkontakt Vorerkrankung - Eigenbeteiligung	4,00 €
Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Karte“)	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Corona-Warn-App - Eigenbeteiligung (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 7 TestV - Corona-Warn-App - Eigenbeteiligung	4,00 €
Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Leistungsberechtigte u. Beschäftigte Persönliches Budget (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 8 TestV - Leistungsberechtigte u. Beschäftigte Persönliches Budget	7,00 €
Pflegende Angehörige	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Pflegeperson (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV - Pflegeperson	7,00 €
Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten	<b>(nicht) ärztliche Entnahme - Kontakt mit infizierter Person im selben Haushalt (Testung nach § 4a TestV), ab 01.07.2022</b> § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV - Kontakt mit infizierter Person im selben Haushalt	7,00 €

01. September 2022